

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß Älterer Linie.

№ 8.

(Ausgegeben am 30. April 1912.)

19. Regierungs-Verordnung

vom 29. April 1912

zur Ausführung des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519 ff.) und der hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt 1912 S. 3 ff.)

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Durchlaucht des Regenten wird zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und der zu diesem Gesetz ergangenen Ausführungsvorschriften des Bundesrats verordnet, was folgt:

§ 1.

Die in der Anlage abgedruckten Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 finden im Fürstentum Anwendung. Soweit es sich in diesen Ausführungsvorschriften um Zwangsbestimmungen handelt, deren Verletzung nicht bereits gesetzlich mit Strafe bedroht ist, wird deren Uebertretung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haftstrafe bis zu 6 Wochen geahndet.

§ 2.

Die Anordnung und Durchführung der Maßregeln zur Bekämpfung der Viehseuchen liegt der Fürstlichen Landesregierung und unter deren Leitung dem Fürstlichen Landratsamt und den etwa für den einzelnen Seuchenfall oder für